

## **Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz Vom 15. April 2014**

Aufgrund von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz die vorliegende Habilitationsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationsvoraussetzungen
- § 4 Habilitationskommission
- § 5 Habilitationsausschuss
- § 6 Habilitationsantrag
- § 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens
- § 8 Habilitationsschrift
- § 9 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 10 Annahme der Habilitationsschrift
- § 11 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 12 Vollzug der Habilitation
- § 13 Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen
- § 14 Rücknahme der Habilitation, Erlöschen der Lehrbefugnis
- § 15 Rechte und Pflichten habilitierter Doktoren
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

### **§ 1 Habilitation**

- (1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis einer besonderen Befähigung für Forschung und eigenständige Lehre in einem bestimmten Fach oder Fachgebiet (§ 41 Abs. 1 Satz 2 SächsHSFG).
- (2) Mit der Habilitation wird die Lehrbefugnis zuerkannt. Dem Habilitierten wird die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.
- (3) Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat einem Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozent“ (PD), wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von mindestens 2 Semesterwochenstunden verpflichtet (§ 15). Näheres wird durch die Ordnung zur Verleihung der Bezeichnung Privatdozent der Technischen Universität Chemnitz bestimmt.
- (4) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, dass das gewählte Fachgebiet durch mindestens einen an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz hauptberuflich tätigen Professor vertreten wird. In Ausnahmefällen kann eine Doppelvenia beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Habilitationskommission (§ 4).

### **§ 2 Habilitationsleistungen**

- (1) Die Habilitation erfolgt aufgrund folgender Leistungen:
  1. Leistungen in der studentischen Lehre,
  2. Vorlage der Habilitationsschrift,
  3. wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium.
- (2) Hat der Bewerber bereits eigenständig Lehrveranstaltungen an einer Universität im deutschsprachigen Raum durchgeführt, in der Regel genügen hierbei Lehrveranstaltungen in einem Gesamtumfang von 4 LVS (Vorlesungen, Seminare, Übungen), gelten die Leistungen in der universitären Lehre nach Absatz 1 Nr. 1 als erbracht. Andernfalls werden sie anhand der Durchführung einer Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter an der Technischen Universität Chemnitz, bei der die Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses (§ 5) anwesend sein muss,

festgestellt. Das Thema und der Termin der Veranstaltung sind in Absprache mit dem Habilitationsausschuss und dem Dekan zu benennen. Von der Veranstaltung ist ein Protokoll anzufertigen.

### **§ 3**

#### **Habilitationsvoraussetzungen**

- (1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben hat oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt. In der Regel werden dabei nur Doktorgrade akzeptiert, die auch an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vergeben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission (§ 4).
- (2) Bewerber mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen zur Führung dieses Grades gemäß den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen berechtigt sein.
- (3) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsantrages muss eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren liegen, in der der Bewerber auf dem Gebiet, auf dem er seine Habilitationsleistungen zu erbringen beabsichtigt, geforscht, gelehrt und sich hochschuldidaktisch weitergebildet hat.
- (4) Der Bewerber hat wissenschaftliche Publikationen in dem Fachgebiet der angestrebten Habilitation nachzuweisen.
- (5) Akademische Assistenten nach § 72 SächsHSFG in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.
- (6) Die Habilitationsschrift wird in deutscher Sprache angefertigt. Auf Antrag beim Fakultätsrat kann die Habilitationsschrift auch in englischer Sprache abgefasst werden. In Ausnahmefällen können andere Sprachen durch Beschluss des Fakultätsrates nach Maßgabe der Möglichkeiten der Begutachtung zugelassen werden.
- (7) Bewerber, die ein Habilitationsverfahren wiederholt nicht bestanden haben, erfüllen die Habilitationsvoraussetzungen nicht.
- (8) Eine Zulassung zur Habilitation setzt auch voraus, dass dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und dass auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen würden.

### **§ 4**

#### **Habilitationskommission**

- (1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens obliegt nach § 41 Abs. 2 SächsHSFG der Habilitationskommission.
- (2) Die Habilitationskommission setzt sich zusammen aus den Professoren des Fakultätsrates sowie den Professoren und Habilitierten der Philosophischen Fakultät, die ihre Mitgliedschaft in der Habilitationskommission schriftlich erklärt haben. Der Fakultätsrat kann auch Professoren und Habilitierte anderer Hochschulen in die Habilitationskommission berufen. Alle Mitglieder der Habilitationskommission sind stimmberechtigt. Der Dekan ist der Vorsitzende der Habilitationskommission oder bestimmt den Vorsitzenden aus dem Kreis der Mitglieder der Habilitationskommission. Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Gegen die Entscheidungen im gesamten Habilitationsverfahren ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs statthaft und die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über das Widerspruchsverfahren finden Anwendung. Die Habilitationskommission entscheidet über entsprechende Widersprüche.

### **§ 5**

#### **Habilitationsausschuss**

- (1) Mit Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt die Habilitationskommission (§ 4) einen Habilitationsausschuss als Kommission i.S.v. § 88 Abs. 4 Satz 5 SächsHSFG, dem fünf habilitierte Hochschullehrer oder Professoren angehören. Der Habilitationsausschuss unterstützt die Habilitationskommission. Der Habilitationsausschuss setzt sich zusammen aus:
  1. dem Dekan als Vorsitzenden oder einen von ihm bestellten Vertreter,
  2. vier Beisitzern.Vorsitzender kann nur ein Professor oder habilitierter Hochschullehrer der Fakultät sein. Bis zu zwei der vier Beisitzer können einer anderen Universität angehören.
- (2) Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Gremiums verpflichtet.

- (3) Der Habilitationsausschuss tagt nicht öffentlich, die Beratungen werden protokolliert.
- (4) Aufgaben des Habilitationsausschusses sind:
1. für den ordnungsgemäßen Gang des Verfahrens Sorge zu tragen,
  2. anhand der Gutachten und etwaiger Voten von Habilitierten und Professoren der Fakultät (§ 10 Abs. 1) der Habilitationskommission eine Empfehlung über die Annahme bzw. Ablehnung der Habilitationsschrift zu unterbreiten,
  3. auf der Grundlage der vom Kandidaten eingereichten Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 11) eine Empfehlung für die Entscheidung der Habilitationskommission und
  4. entsprechend § 2 Abs. 2 aufgrund der bisherigen Lehrerfahrungen beziehungsweise aufgrund der Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter seine Empfehlung für die Feststellung der Lehrbefähigung mit Festlegung des Lehrgebiets zu geben.

## **§ 6**

### **Habilitationsantrag**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist vom Bewerber schriftlich an den Dekan zu richten. Im Antrag ist das Fachgebiet zu benennen, für das sich der Bewerber zu habilitieren wünscht.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein urkundlicher Nachweis des erworbenen Doktorgrades,
  2. eine Habilitationsschrift in vier Exemplaren,
  3. ein Lebenslauf, insbesondere zum wissenschaftlichen Werdegang,
  4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Bewerbers sowie seiner Lehr- und Vortragsveranstaltungen, insbesondere aus den Jahren nach dem Erwerb der Promotion, ggf. Nachweise über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen,
  5. drei Vorschläge für das Thema des wissenschaftlichen Vortrages; die eingereichten Themen müssen sich deutlich vom Thema der Dissertation und der schriftlichen Habilitationsleistung unterscheiden und müssen untereinander verschieden sein,
  6. eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsanträge und über deren Ergebnisse,
  7. eine Erklärung, dass die vorgelegte wissenschaftliche Arbeit vom Bewerber selbst und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die Erklärung muss auch Bestandteil jedes Exemplars der Habilitationsschrift sein und
  8. eine Erklärung, dass ein an die Philosophische Fakultät zu übersendendes Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.

Der Habilitand kann Gutachter vorschlagen, die Habilitationskommission ist an diesen Vorschlag nicht gebunden. Die unter Nummer 6 bis 8 genannten Unterlagen sind vom Bewerber zu unterzeichnen.

- (3) Die eingereichten Unterlagen gehen mit Verfahrenseröffnung und unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in das Eigentum der Technischen Universität Chemnitz über.
- (4) Eine Rücknahme des Habilitationsantrages ist möglich, solange nicht über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beschlossen ist. Eine Rücknahme des Habilitationsantrages nach Eröffnung hat die Beendigung des Habilitationsverfahrens durch Beschluss der Habilitationskommission zur Folge. Das Rücknahmeersuchen ist schriftlich zu stellen.
- (5) Der Bewerber soll sein Habilitationsvorhaben mindestens ein halbes Jahr vor Einreichung des Habilitationsantrages beim Dekan anzeigen. Diese Anzeige hat keine rechtswirksame Konsequenz für einen späteren Habilitationsantrag.

## **§ 7**

### **Eröffnung des Habilitationsverfahrens**

- (1) Nach Eingang des Habilitationsantrages entscheidet der Dekan, ob die Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Gesuches (§ 3) erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, fordert der Dekan den Antragsteller auf, den Antrag zurückzuziehen. Mit dem Nachweis der erbrachten Voraussetzungen kann der Antrag dann erneut gestellt werden.
- (2) Die Habilitationskommission entscheidet über die fachliche Zuständigkeit der Fakultät und veranlasst die Bestellung von drei Gutachtern, die Habilitierte oder Professoren sein müssen, von denen mindestens einer nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören darf, und beschließt über die Eröffnung oder Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens. Das Habilitationsverfahren darf nur abgelehnt werden, wenn die wissenschaftliche Zuständigkeit der Fakultät nicht gegeben ist.
- (3) Im Eröffnungsbeschluss sind festzuhalten:
1. der Titel der Habilitationsschrift,
  2. das Wissenschaftsgebiet (Fachgebiet) der Habilitation,
  3. die Vorschläge von drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag und

4. die Mitglieder des Habilitationsausschusses (§ 5).

(4) Der Bewerber ist über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu informieren. Mit dem Eröffnungsbeschluss ist die Begutachtung einzuleiten. Die Hochschullehrer benachbarter Fakultäten sind über die Dekane von dem Eröffnungsbeschluss in Kenntnis zu setzen.

(5) Sind die in § 2 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird vom Habilitationsausschuss nach Eröffnung des Habilitationsverfahrens ein Termin für eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter zur Feststellung der pädagogischen Eignung bestimmt.

(6) Wird der Bewerber nach Absatz 1 oder 2 nicht zugelassen, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht eröffnet. Die Nichteröffnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls einer Frist für die Ausräumung der Gründe für die Ablehnung in schriftlicher Form durch den Dekan der Fakultät innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bewerber erhält im Falle der Nichteröffnung außer dem Antrag alle übrigen eingereichten Unterlagen zurück.

## **§ 8**

### **Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift ist eine vom Antragsteller verfasste eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf einem Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie muss einen bedeutenden wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs für das Wissenschaftsgebiet (Fachgebiet) erbringen.

(2) Es können auch mehrere wissenschaftliche Abhandlungen, die zusammen nach Bedeutung und Kohärenz einer Habilitationsschrift entsprechen, als schriftliche Habilitationsleistung (kumulative Habilitation) anerkannt werden. Die Einzelschriften sollen in der Regel bereits in fachlich einschlägigen und anerkannten Publikationsmedien veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Sie dürfen nicht unmittelbar der Dissertation entstammen. Zwischen den Einzelschriften muss ein thematischer Zusammenhang bestehen. Dieser ist zu verdeutlichen.

(3) Eigene Dissertationen oder sonstige eigene Prüfungsarbeiten dürfen weder ganz noch in wesentlichen Teilen in die Habilitationsschrift eingehen.

## **§ 9**

### **Begutachtung der Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift ist durch drei Habilitierte oder Professoren zu begutachten, von denen mindestens einer nicht der Technischen Universität Chemnitz angehören darf.

(2) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung für die Habilitationskommission über die Annahme der Habilitationsschrift. Im Rahmen des jeweiligen Gutachtens empfiehlt jeder Gutachter die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Ein Prädikat wird nicht vergeben.

(3) Die Gutachten sind schriftlich innerhalb von höchstens drei Monaten zu erstellen.

(4) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung ausgehändigte Habilitationsschrift zu behalten.

## **§ 10**

### **Annahme der Habilitationsschrift**

(1) Nach Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten durch eine zweiwöchige Auslage im Dekanat der Philosophischen Fakultät allen Habilitierten, Professoren und Privatdozenten der Fakultät zur Kenntnis gebracht. Sie haben das Recht, an den Vorsitzenden der Habilitationskommission ein fachwissenschaftlich fundiertes Votum für oder gegen die Annahme einzureichen. Die Auslage wird durch Aushang oder eine andere geeignete Form bekannt gegeben.

(2) Die Habilitationsschrift ist durch die Habilitationskommission (§ 4) anzunehmen, wenn dies alle drei Gutachter und auch der Habilitationsausschuss empfehlen. Liegt ein negatives Gutachten vor oder werden von dem Habilitationsausschuss Einwände erhoben, so ist ein viertes Gutachten einzuholen. Das vierte Gutachten muss von einem Habilitierten oder Professor erstellt werden, der nicht Mitglied der Technischen Universität Chemnitz ist. Die abschließende Entscheidung liegt bei der Habilitationskommission.

(3) Wird die Habilitationsschrift angenommen, ist das Verfahren fortzusetzen. Der Beschluss über die Annahme ist dem Bewerber durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Bewerber ist durch den Dekan innerhalb von zwei Wochen in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe über die Nichtannahme der Habilitationsschrift in Kenntnis zu setzen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Möglichkeit der Wiederholung regelt § 13.

## § 11

### **Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift wird ein wissenschaftlicher und hochschulöffentlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium durchgeführt.
- (2) Die Habilitationskommission (§ 4) bestimmt auf Vorschlag des Habilitationsausschusses nach der Annahme der Habilitationsschrift das Thema für den wissenschaftlichen Vortrag (§ 5 Abs. 4 Nr. 3). Das Thema ist dem Kandidaten in der Regel vier Wochen vor dem Kolloquium bekannt zu geben. Vortrag und Kolloquium werden von der Habilitationskommission abgenommen. Die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Habilitationsausschusses ist sicherzustellen. Auf Beschluss der Habilitationskommission können auch die nicht der Fakultät angehörenden Gutachter mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (3) Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des Wissenschaftsgebietes (Fachgebietes) behandeln. Dabei muss erkennbar werden, dass der Bewerber den wissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Anforderungen gerecht wird. Der Vortrag soll maximal 45 Minuten dauern. Im anschließenden Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassungen über den Gegenstand seines Vortrages zu verteidigen und zu zeigen, dass er auch mit anderen Problemen des engeren und weiteren Fachgebietes hinreichend vertraut ist. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die Habilitationskommission entscheidet in nichtöffentlicher Beratung über die Anerkennung der Gesamtleistung entsprechend Absatz 1. Das Ergebnis ist dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die Beratung mitzuteilen. Über den Vortrag mit anschließendem Kolloquium ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Dekan zu unterzeichnen und der Habilitationsakte beizufügen.

## § 12

### **Vollzug der Habilitation**

- (1) Die Habilitationskommission beschließt auf der Grundlage der einzelnen Habilitationsleistungen den Ausgang des Habilitationsverfahrens und legt fest, ob der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ ergänzt werden kann. Das Ergebnis über den Ausgang des Habilitationsverfahrens ist dem Rektor mitzuteilen.
- (2) Die Fakultät erstellt eine Urkunde über die Habilitation. Die Urkunde enthält:
  1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Habilitanden,
  2. das Thema der Habilitationsschrift,
  3. das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung festgestellt worden ist und die Lehrbefugnis zuerkannt wird,
  4. die Angabe, dass der Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ ergänzt werden kann,
  5. die Unterschrift des Rektors sowie des Dekans der Fakultät,
  6. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz sowie
  7. das Datum des Beschlusses der Habilitationskommission.
- (3) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde durch den Dekan ist das Habilitationsverfahren beendet. Der Habilitierte ist berechtigt, nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 seinen Doktorgrad um den Zusatz „habil.“ zu ergänzen.
- (4) Der Abschluss des Habilitationsverfahrens ist durch den Dekan der Universitätsöffentlichkeit anzuzeigen.

## § 13

### **Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen**

- (1) Die Wiederholung nicht bestandener Habilitationsleistungen (Habilitationsschrift sowie Vortrag mit Kolloquium) ist jeweils nur einmal möglich.
- (2) Die Zulassung zur Wiederholung des wissenschaftlichen Vortrages mit Kolloquium ist vom Bewerber beim Dekan innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ablehnungsbescheides der nicht bestandenen Leistung zu beantragen und bedarf der Zustimmung der Habilitationskommission. Die Wiederholung muss innerhalb eines halben Jahres nach dem Zustimmungsbeschluss erfolgen.
- (3) Die Wiedervorlage einer wesentlich überarbeiteten oder neuen Habilitationsschrift ist frühestens ein Jahr nach dem erfolglos beendeten Habilitationsverfahren möglich. Es ist ein neues Habilitationsverfahren zu beantragen.

## § 14

### **Rücknahme der Habilitation, Erlöschen der Lehrbefugnis**

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass der Bewerber die Zulassung zum Habilitationsverfahren durch eine Täuschung erwirkt oder sich im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so erklärt die Habilitationskommission die erbrachten Prüfungsleistungen für ungültig und stellt fest, dass das Verfahren ohne Erfolg beendet ist.

(2) Die Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre, die Lehrbefugnis und die Berechtigung zur Ergänzung des Doktorgrades um den Zusatz „habil.“ können zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass sie durch Täuschung erworben worden sind oder Tatsachen bekannt werden, die die Erteilung der Habilitation ausgeschlossen hätten. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSFG.

(3) Vor Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Feststellung der besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre, die Lehrbefugnis und die Berechtigung zur Ergänzung des Doktorgrades um den Zusatz „habil.“ erlöschen, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

## **§ 15**

### **Rechte und Pflichten habilitierter Doktoren**

(1) Auf Antrag des Habilitierten verleiht ihm der Fakultätsrat die Bezeichnung „Privatdozent“, wenn er sich zugleich zur unentgeltlichen Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet verpflichtet.

(2) Habilitierte Doktoren, die sich nach Absatz 1 verpflichtet haben, sind verpflichtet, ab dem der Verleihung der Lehrbefugnis folgenden Semester an der Fakultät Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 Semesterwochenstunden anzubieten. Sie sind Angehörige der Universität gemäß § 49 Abs. 3 S. 1 SächsHSFG i.V. m. § 4 Abs. 2 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz.

(3) Auf Antrag können habilitierte Doktoren gemäß Absatz 1 vom Fakultätsrat auf die Dauer von bis zu zwei Jahren von der Lehrverpflichtung nach Absatz 2 beurlaubt werden; in besonders begründeten Fällen ist eine längere Beurlaubung zulässig.

## **§ 16**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Dem Habilitanden steht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht zu.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Privatdozentenordnung der Philosophischen Fakultät vom 8. Januar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/ 2004, S. 42) außer Kraft. Die Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät vom 22. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 37/ 2011, S. 1942) tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Der § 15 dieser Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung einer Ordnung über die Verleihung der Bezeichnung Privatdozent nach §§ 41 Abs. 4 Satz 2, 13 Abs. 3 Satz 1 SächsHSFG außer Kraft.

(3) Vor Inkrafttreten eröffnete Habilitationsverfahren werden nach der Habilitationsordnung der Philosophischen Fakultät vom 22. Juli 2011 durchgeführt, es sei denn, die Habilitationskommission hat im Einvernehmen mit dem Habilitanden die Durchführung nach der vorliegenden Ordnung beschlossen.

(4) Die aufgrund der nach Absatz 1 Satz 2 aufgehobenen Ordnungen erworbenen Grade, Bezeichnungen, Rechte und Pflichten bleiben unberührt.

Die Habilitationsordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 11. Dezember 2013 und am 9. April 2014 beschlossen und am 5. März 2014 vom Rektorat genehmigt.

Chemnitz, den 15.04.2014

Die Dekanin  
der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Bernadette Malinowski